

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2018

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden; Feststellung gem. § 5 UVPG (Biogasanlage Upschört GmbH & Co. KG)	25
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2018	25
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg	
61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“ ..	26
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Friedeburg „Gewerbegebiet“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes	27
Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten	27

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Feststellung gem. § 5 UVPG (Biogasanlage Upschört GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Emden v. 14.02.2018 - F1.448.01/99

Die Biogasanlage Upschört GmbH & Co. KG, Am Energiepark 1, 26446 Friedeburg, hat mit Schreiben vom 22.11.2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Am Energiepark 1, 26446 Friedeburg, Gemarkung Wiesede, Flur 2, Flurstücke 30/2, 31 und 32/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Austausch bestehender Kegeldächer durch Kugeldächer und die Erweiterung der Nutzung eines Nachgärers zum Nachgärer und Endlager. Mit diesen Änderungen verbunden ist eine Erweiterung der maximalen Gaslagermenge von derzeit 9.612 kg auf 20.256 kg Biogas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da verschiedene der dort genannten Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Die Erweiterung der Gaslagermenge und die zusätzliche Nutzung des Nachgärers auch als Endlager haben im Regelbetrieb keine Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere sind mit ihnen keine zusätzlichen Immissionen verbunden. Durch die vom Vorhabenträger geplanten Vorkehrungen, insbesondere zum Brandschutz und zur Sicherheitstechnik,

sind auch Betriebsstörungen und Störfälle einschließlich etwaiger hiermit verbundener erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen hinreichend ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	35.007.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.031.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	215.600 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	159.900 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.709.200 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.241.600 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.035.300 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.858.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.360.600 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.005.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.105.100 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.105.100 EUR

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das **Wirtschaftsjahr 2018** wird

3. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
3.1 der Erträge in Höhe von	1.817.600 EUR
3.2 der Aufwendungen in Höhe von	1.817.600 EUR
4. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
4.1 der Einnahmen in Höhe von	19.500 EUR
4.2 der Ausgaben in Höhe von	17.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.360.600 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **170.000 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000 EUR** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Wittmund, den 15. Dezember 2017

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 15.02.2018 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.03.2018 bis zum

09.03.2018 im Rathaus, Zimmer 311 (Fachbereich Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20.02.2018

Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“

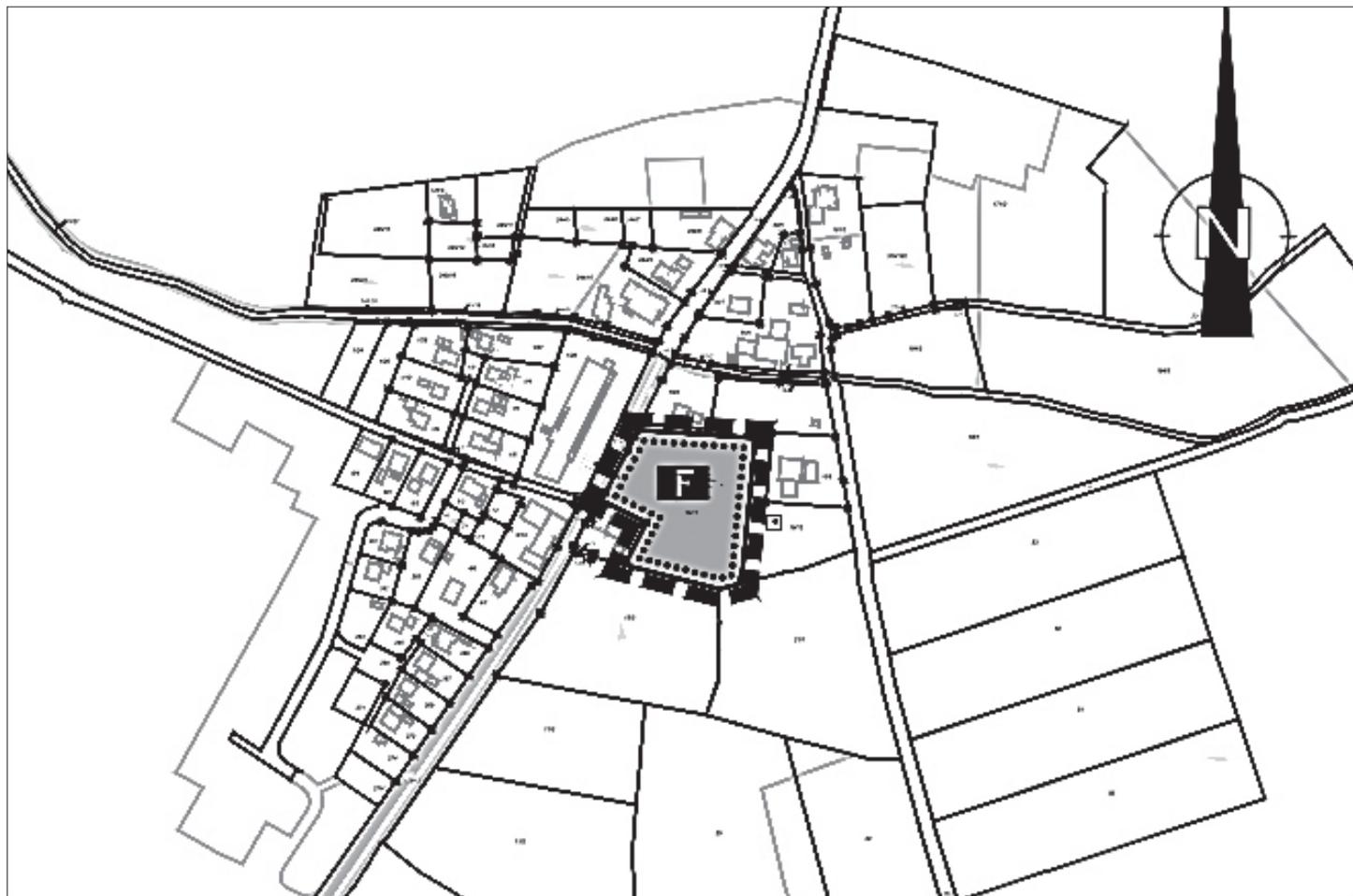
Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 28.09.2017 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 27.11.2017 (Az. 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 28.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 12 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 28.02.2018

Der Bürgermeister
Goetz

Bekanntmachung

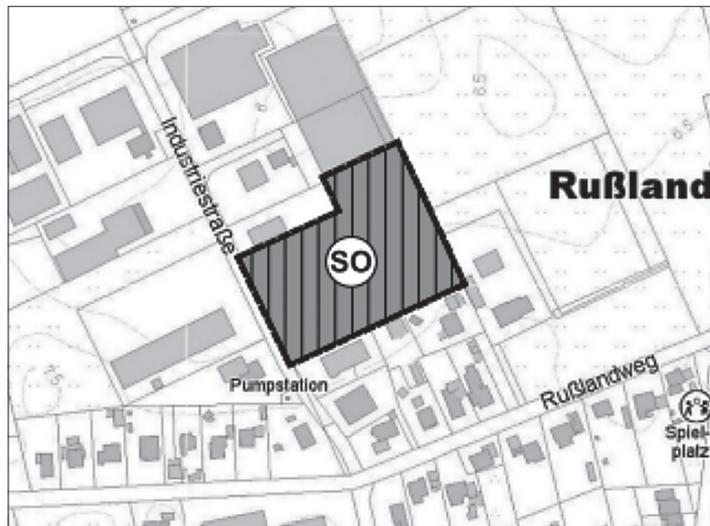
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Friedeburg „Gewerbegebiet“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Friedeburg „Gewerbegebiet“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 07.12.2017 die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung sowie der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Friedeburg „Gewerbegebiet“ ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Friedeburg „Gewerbegebiet“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 28.02.2018

Der Bürgermeister
Goetz

Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Platzangebot

- (1) Die Zahl der Kindertagesstätten, die Anzahl der Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen werden gemäß KiTaG von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt.
- (2) Bei der Platzvergabe werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindergartenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Gemeinde Friedeburg beansprucht werden müssen.
- (3) Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den Aufnahmerichtlinien und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung über die Aufnahme der Kinder.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeinde Friedeburg stellt Plätze in den Kindertagesstätten in der Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und in der Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der regulären Betreuungszeiten werden bei entsprechender Nachfrage Sonderöffnungszeiten

im Frühdienst	von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr
im Mittagsdienst	von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
im Spätdienst	von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

ingerichtet.

- (3) Eine Betreuung findet grundsätzlich auch während der Schulferien statt. In Zusammenhang mit den niedersächsischen Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr für eine Woche geschlossen. Bis zu vier weitere Schließtage im Jahr werden von den jeweiligen Einrichtungen festgelegt und mit Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme von Kindern in Kindergartengruppen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten
- a) zum 01.08. des Jahres für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30.09. vollenden werden.
 - b) zum 01.02. des Jahres für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31.03. vollenden werden.

Die Anmeldung für eine Kindergartengruppe gilt grundsätzlich bis zum Eintritt der Schulpflicht.

- (2) Die Aufnahme von Kindern in Kinderkrippengruppen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten

- a) zum 01.08. des Jahres für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30.09. vollenden werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) zum 01.02. des Jahres für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31.03. vollenden werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Wechsel von der Kinderkrippen- in die Kindergartengruppe erfolgt nach Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten Aufnahmestichtag nach § 4 Abs. 1.

- (3) Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten stellt die Gemeinde Friedeburg Aufnahmeanträge

- a) vom 01.01. bis zum 15.02. für die Aufnahme zum 01.08.
- b) vom 01.07. bis zum 15.08. für die Aufnahme zum 01.02.

zur Verfügung. Bei der Platzvergabe berücksichtigt werden Anträge, die bis zum 15.02. bzw. 15.08. bei der Gemeinde Friedeburg eingehen. Die Platzvergabe erfolgt zum 01.04. bzw. zum 01.10. für den nächsten in Frage kommenden Aufnahmetermin. Der/die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme.

- (4) Eine von § 4 Abs.1 oder Abs. 2 abweichende Aufnahme von Kindern findet nur in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechendem Platzangebot statt.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Aufnahmerichtlinien an.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und sie wieder abzuholen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die Kindertagesstättenleitung ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.
- (4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstättenleitung kurzfristig zu benachrichtigen.
- (5) Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, können deren Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Kinder, die die Kindertagesstätte in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden.

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (2) Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte die Haftung für eingebrachte Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 7

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Friedeburg erhebt für die Benutzung von Kindertagesstätten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.

- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

- (3) Die Benutzungsgebühr für Kindertagesstätten ist eine Jahresgebühr, die in den nachstehend festgesetzten Monatsbeträgen monatlich zum 15. zu entrichten ist.

§ 8

Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gestaffelt festgesetzt. Die als Anlage beigefügte Beitragsstaffelung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt für
 - a) einen Platz in der Vormittagsgruppe (5 Wochentage à 5 Stunden täglicher Betreuungszeit) zwischen **100,00 EUR und 200,00 EUR**
 - b) einen Platz in einer Ganztagsgruppe (5 Wochentage à 8 Stunden täglicher Betreuungszeit) zwischen **160,00 EUR und 320,00 EUR**
 - c) die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten **20,00 EUR** je angefangener halben Stunde zzgl. Betreuungszeit
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind des/der Erziehungsberechtigten, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um 50 % reduziert.
- (4) Grundsätzlich wird bei Aufnahme des Kindes der Höchstbetrag des gewählten Betreuungsangebotes festgesetzt. Eine Herabsetzung der Gebühren erfolgt auf Antrag. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit dem Monat der Antragsstellung und gilt für das Kindergartenjahr. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten werden nicht herabgesetzt.
- (5) Erhöht sich das Familieneinkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Haushaltsangehörigen, so sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird.
- (2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erhalten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte einen gesonderten Gebührenbescheid.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes ermäßigen die Gebühr nicht.

§ 10

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur bei endgültigem Ausscheiden des Kindes möglich. Eine Abmeldung ist termingerecht eingegangen, wenn sie bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats bei der Gemeinde Friedeburg eingeht.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Gebührenpflicht bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres erst mit Ablauf des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Friedeburg eine abweichende Regelung zulassen.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Erhöht sich durch die Regelungen dieser Satzung für Kinder, die vor dem 01.01.2018 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, die maßgebende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, wird die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2018/2019 auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten
 - a) für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes auf maximal 150,- EUR
 - b) für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes auf maximal 240,- EURfestgesetzt.
- (2) Erhöht sich durch die Regelungen dieser Satzung für Kinder, die vor dem 01.01.2018 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, die

maßgebende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, wird die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2019/2020 auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten

- a) für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes auf maximal 175,- EUR
- b) für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes auf maximal 280,- EUR

festgesetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten vom 23.06.2009 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg vom 23.06.2009 außer Kraft.

Friedeburg, den 08.11.2017

Gemeinde Friedeburg
H. Goetz

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Benutzungsgebühr in Kindertagesstätten als Anlage zur Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Die Einkommensstufen orientieren sich am Einkommensbegriff im Sozialhilferecht.

Der Einkommensstufe I liegen damit folgende Werte zugrunde:

	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Haushaltsvorstand	764,00 €	764,00 €	764,00 €	764,00 €
+ weitere Person 1	255,00 €	255,00 €	255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 2		255,00 €	255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 3			255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 4				255,00 €
+ Unterpunktpauschale	345,00 €	410,00 €	475,00 €	545,00 €
Stufengrenze	1.364,00 €	1.684,00 €	2.004,00 €	2.329,00 €
Einkommensgrenze	1.400,00 €	1.700,00 €	2.000,00 €	2.300,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze um 320,00 €. Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensgrenzen werden auf volle 100,00 € auf- bzw. abgerundet.

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens:

Monatlicher Bruttoverdienst +
 Einmalzahlungen (Weihnachts-/Urlaubsgeld etc.)
 +
 weitere monatliche Einkünfte (Kindergeld, Leistungen des Arbeitssamtes, Renten, Unterhalt, etc)

- Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge
- Pauschale für Arbeitsmittel (5,20 € je Arbeitsverhältnis)
- Fahrtkostenpauschale zur Arbeitsstätte (5,20 € pro KM einfache Entfernung)
- Versicherungspauschale (20,00 €)

	Einkommensgrenzen					Monatliche Gebühr	
	Monatlich bereinigtes Nettoeinkommen bei einer Haushaltsgröße von					Vormittags- gruppe	Ganztags- gruppe
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen			
I	< 1.399,- €	< 1.699,- €	< 1.999,- €	< 2.299,- €	100,00 €	160,00 €	
II (I+300,00 €)	1.400,- € bis 1.699,- €	1.700,- € bis 1.999,- €	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 2.599,- €	125,00 €	200,00 €	
III (I+600,00 €)	1.700,- € bis 1.999,- €	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 2.599,- €	2.600,- € bis 2.899,- €	150,00 €	240,00 €	
IV (I+900,00 €)	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 2.599,- €	2.600,- € bis 2.899,- €	2.900,- € bis 3.199,- €	175,00 €	280,00 €	
V (I+ >900,00 €)	> 2.300,- €	> 2.600,- €	> 2.900,- €	> 3.200,- €	200,00 €	320,00 €	

Zusätzliche mtl. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten					
Frühdienst		Mittagsdienst		Spätdienst	
07:00 Uhr – 07:30 Uhr	20,00 €	12:30 – 13:00 Uhr	20,00 €	15:30 – 16:00 Uhr	20,00 €
		12:30 – 13:30 Uhr	40,00 €	15:30 – 16:30 Uhr	40,00 €
		12:30 – 14:00 Uhr	60,00 €	15:30 – 17:00 Uhr	60,00 €
				15:30 – 17:30 Uhr	80,00 €

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.